

Statuten

Stadion St.Gallen AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma **Stadion St.Gallen AG** besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titel des Obligationenrechtes (Art. 620 ff OR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Gallen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Fussballstadions in St. Gallen.
- ² Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden oder diesen fördernden Geschäfte zu tätigen. Sie kann sich an andern Firmen und Institutionen direkt oder indirekt beteiligen, wenn dies der Erreichung des Zweckes dienlich ist.
- ³ Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

II. Kapital, Aktien, Aktionäre

a) Kapital, Aktien

Art. 3

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 7'475'000.--. Es ist eingeteilt in 29'000 Namenaktien A im Nennwert von je Fr. 250.-- sowie 9'000 Namenaktien B im Nennwert von je Fr. 25.-- (Stimmrechtsaktien).
- ² Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 3a

- ¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 11. Dezember 2009 durch Ausgabe von höchstens 4'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien A mit einem Nennwert von je Fr. 250.-- im Maximalbetrag von Fr. 1'000'000.-- sowie bis zum 12. Juni 2009 durch Ausgabe von höchstens 100 vollständig zu liberierenden Namenaktien A mit einem Nennwert von je Fr. 250.-- im Maximalbetrag von Fr. 25'000.-- zu erhöhen. Die Erhöhung auf dem Wege der Festübernahme sowie die Erhöhung in Teilbeträgen sind gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 dieser Statuten. Der je-

weilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Namenaktien A auszu-schliessen und dieses Dritten zuzuweisen, wenn solche neue Aktien zur Erweiterung des Aktio-närskreises im Interesse der Firma verwendet werden.

Art. 4

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

b) Übertragungsbeschränkungen

Art. 5

¹ Sämtliche Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft übertragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

² Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung aus wichtigen Gründen verwei-gern. Als wichtige Gründe gelten:

a) Die Zusammensetzung des Aktionärskreises wird wesentlich verändert. Das ist der Fall, wenn:

- der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit droht;
- durch den neuen Aktionären der statutarische Zweck gefährdet ist.

b) Der Erwerber erklärt nicht ausdrücklich, dass er die Aktien in eigenem Namen und nur auf eigene Rechnung erwirbt resp. erworben hat.

³ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn die Gesellschaft im Falle von Art. 685b Abs. 1 OR dem Veräusserer oder im Falle von Art. 685b Abs. 4 OR dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

⁴ Lehnt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung innert drei Monate nach Erhalt nicht ab, gilt die Zustimmung als erteilt.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung;
- B Der Verwaltungsrat;
- C Die Revisionsstelle.

A Die Generalversammlung

Art. 7

- ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
- ² Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) Die Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - c) Die Wahl der Revisionsstelle;
 - d) Die Genehmigung des Jahresberichts;
 - e) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 - f) Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - g) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von 6 Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- ³ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter von Anleiensgläubigern.
- ⁴ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt werden, die zusammen wenigstens 10 % des Aktienkapitals vertreten. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall verpflichtet, die Generalversammlung innert 60 Tagen nach Erhalt des Begehrens einzuberufen.

Art. 9

- ¹ Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.
- ² Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionären vertreten lassen.
- ³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- ⁴ Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ⁵ Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit der Vorsitzende nicht eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktien dies verlangt.

Art. 10

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den für die Protokollführung verantwortlichen Protokollführer der Generalversammlung, der nicht Aktionär zu sein braucht.

B Der Verwaltungsrat

Art. 11

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.
- ² Sowohl die Aktionäre der Namenaktien A als auch die Aktionäre der Namenaktien B haben Anspruch auf mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat.
- ³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12

- ¹ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- ² Er ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte zu übertragen. Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

- ³ Er ernennt Prokuristen und andere Bevollmächtigte.
- ⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.
- ⁵ Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal pro Semester. Er ist ausserdem innert Monatsfrist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten des Verwaltungsrates verlangt.

Art. 13

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- ³ Die schriftliche Beschlussfassung (auch über Telefax und E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert zehn Tagen nach Zustellung des Antrages auf Zirkulationsbeschluss beim Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, wenn keine mündliche Beratung verlangt wird und ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt.

C Die Revisionsstelle

Art. 14

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle.

IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Reserven, Dividende

Art. 15

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Termin, auf den ein Geschäftsjahr der Gesellschaft abgeschlossen wird. Unterlässt dies der Verwaltungsrat, so ist dies der 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Art. 16

Für die gesetzlichen Reserven sowie deren Verwendung gilt Art. 671 OR.

Art. 17

Die Höhe der Dividende ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt.

V. Bekanntmachungen

Art. 18

¹ Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) sowie eine im Kanton St. Gallen verbreitete Tageszeitung.

² Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

St.Gallen, den 31. Oktober 2008

Vorsitz:

sig. Dr. Hans Hurni

Protokoll:

sig. Karin Schmid